



Erläuterungen der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages zur Richtlinie Collaborative Law (Kooperatives Anwaltsverfahren) vom 29. September 2017

ad § 1:

Das Collaborative Law Verfahren (Kooperatives Anwaltsverfahren) ist ein außergerichtliches *rechtsanwaltliches* Konfliktlösungsmodell, in dem jede Konfliktpartei von einem eigenen parteilichen Rechtsanwalt vertreten wird. Die Konfliktregelung erfolgt im Team unter Beachtung mediativer Elemente unter allfälliger Beiziehung weiterer Experten, die von den Konfliktparteien zu beauftragen sind. In den gemeinsamen Sitzungen ist eine Kommunikation aller Beteiligten miteinander, ohne Rücksicht auf die bestehenden Vertretungsverhältnisse vorgesehen.

Ziel des Collaborative Law Verfahrens ist, gemeinsam unter Betonung der Eigenverantwortung der Parteien und unter Zuziehung von externen Experten einen nachhaltigen, zukunfts- und bedürfnisorientierten Konsens zu finden.

ad § 2 2. Satz:

International wird für das Collaborative Law auch die Bezeichnung Collaborative Practice verwendet.

ad § 3 1. Satz:

Durch die Verschwiegenheitsverpflichtung ist sichergestellt, dass die offen gelegten Informationen nicht

- durch die beteiligten Collaborative Lawyer (und die anderen Experten) an Dritte – also auch nicht an nachfolgende Parteienvertreter – weiter gegeben werden und
- die beteiligten Collaborative Lawyer und Experten nicht in einem nachfolgenden gerichtlichen oder behördlichen Verfahren als Zeugen aussagen.

Damit wirkt der geschützte Raum des Verfahrens nach und schafft die Grundlage zur Offenheit der Beteiligten im Collaborative Law Verfahren.

02.10.2017